

Geschäftsordnung

zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplans Altenburger Land im Rahmen der Lokalen Partnerschaften für Demokratie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Der Begleitausschuss (BgA) der Lokalen Partnerschaft für Demokratie (PfD) Altenburger Land ist durch die Wahl der Mitglieder der Steuergruppe etabliert und in seiner Zusammensetzung durch den Landrat bestätigt. Er konstituierte sich mit seiner Sitzung am 11.01.2012.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die Geschäftsordnung anzuerkennen.

Präambel

Mit der Aufnahme des Landkreises Altenburger Land in das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ – Programmbereich Lokale Partnerschaften für Demokratie sind die Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne), die Bildung eines BgA verbunden, welcher gemeinsam mit der lokalen und externen Koordinierungs- und Fachstelle des Altenburger Landes:

- die eingereichten Projekte bewertet und deren Förderfähigkeit prüft,
- die Anregungen und Positionen der beteiligten Akteure im Landkreis Altenburger Land bündelt und einbringt,
- den Transfer des Aktionsplanes in die Arbeitsbereiche der Beteiligten und in die unterschiedlichen Ämter (Ämternetzwerk) gewährleistet sowie
- an der Fortschreibung des Lokalen Aktionsplanes der PfD mitwirkt.

I. Zusammensetzung und Arbeitsweise des BgA:

- Der BgA setzt sich aus VertreterInnen verschiedener Netzwerke und zivilgesellschaftlicher Akteure zusammen. Die Zahl der Mitglieder des BgA wird auf mindestens 10 und maximal 20 Personen begrenzt. Mindestens 60% der Mitglieder sind VertreterInnen der Zivilgesellschaft, sowie nichtstaatliche Akteure und Institutionen.
- Die Mitglieder des BgA werden vor der konstituierenden Sitzung des BgA durch die Mitglieder der Steuergruppe vorgeschlagen, durch den Landrat bestätigt und im Kreistag in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 bekanntgegeben.
- Muss ein Mitglied des BgA die Mitarbeit im diesem vorzeitig beenden, ist ggf. die Bestätigung eines weiteren Mitgliedes durch das Landratsamt Altenburger Land, vertreten durch die Landrätin/ den Landrat, möglich. Das Vorschlagsrecht obliegt dem BgA. Innerhalb des BgA sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.
- Der BgA ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig. Er wirkt während des gesamten Förderzeitraums des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und bestätigt die Ziele und Maßnahmen der PfD.
- Der BgA begleitet die Koordinierungsstellen konstruktiv-kritisch (Steuerung), hat Anregungs- und Initialfunktion.

- Die Organisation und Durchführung der Ausschusstreffen, einschließlich Einladung, Moderation und Nachbereitung (Ergebnisprotokolle), obliegt den Koordinierungsstellen.
- Der BgA trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Vor jeder Beratung ist die Mitgliederzahl des BgA festzustellen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung über die Projektbewilligung erfolgt nicht öffentlich.
- Kann ein Mitglied des BgA an einer Beratung nicht teilnehmen, so ist sein Stellvertreter stimmberechtigt.
- Das Federführende Amt als Antragssteller und Zuwendungsempfänger der Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist stimmberechtigt.
- Das Federführende Amt hat Vetorecht, sofern der BgA Entscheidungen trifft, die gegen die Leitlinien des Bundes- und des Landesprogrammes verstoßen.

II. Aufgaben des Begleitausschusses (BgA):

2.1 Organisation / Struktur:

- Erstellung und ggf. Aktualisierung der Geschäftsordnung während der Umsetzungsphase (Implementierung)
- Entwicklung eines Kriterienkataloges für die Auswahlentscheidung der eingereichten Einzelprojekte, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans der Pfd durchgeführt werden
- Durchführung eines Bewertungs- und Auswahlverfahrens der Einzelprojekte und abschließende Entscheidung über die Dokumentation der Auswahlentscheidung
- Beratung, Begleitung und Sicherung der qualitativen Umsetzung der Einzelprojekte (Projektpatenschaften und Monitoring über die Einzelprojekte)
- Unterstützung der Umsetzung und Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans der Pfd sowie Sicherung dessen nachhaltiger Verankerung
- Organisation der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren

Der BgA kann ggf. eine Erweiterung des Personenkreises / der Mitglieder des BgA oder eine Berufung von beratenden Mitgliedern während der Umsetzungsphase in Eigenverantwortung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

2.2. Beschlussfassung/ Abstimmung

- Der BgA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Begleitausschussmitglieder anwesend ist.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der im Rahmen der Onlineabstimmung per Matrixentscheidung abgegebenen Stimmen. Bei kurzfristigen Antragsentscheidungen kann auch ausschließlich per Matrix die Entscheidung herbeigeführt werden. In

diesem Fall werden alle BgA-Mitglieder über das Ergebnis der Abstimmung informiert.

- Ist nach ordentlicher Einladung nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, liegt keine Beschlussfähigkeit vor.
- Der BgA berät und beschließt nur über Projektanträge, die vorher von der Lokalen und Externen Koordinierungs- und Fachstelle bearbeitet und bewertet worden sind. Diese Projektanträge werden in der Regel zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des BgA zugeleitet.
- Stellt eine Institution, deren VertreterIn Mitglied des BgA ist und dieser Institution angehört, einen Antrag für ein Projekt, dann ist das jeweilige Mitglied des BgA, das diese Institution vertritt, in Bezug auf diesen Antrag von der Abstimmung ausgeschlossen. Bei Bedarf können AntragstellerInnen ihre Projekte in der Sitzung des BgA persönlich erläutern und präsentieren.

2.3. Sitzungsturnus

Die Sitzungen des BgA finden regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich statt. Der nächste Sitzungstermin wird jeweils in der vorangegangenen Sitzung festgelegt. Die Sitzungen des BgA werden von den Koordinierungsstellen moderiert und protokolliert. Das Protokoll geht innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder. Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die Koordinierungsstellen oder mindestens **die Hälfte der Mitglieder** des BgA dies für notwendig erachten.

2.4. Förderkriterien

Die Grundlagen für die Bewilligung der beantragten Projekte bilden die Leitlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Landesprogramms „Denk bunt“ sowie die Förderkriterien des BgA.

Diese Förderkriterien werden allen interessierten Projektträgern zur Kenntnis und Konzeptvorbereitung digital zur Verfügung gestellt.

2.5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Lokale und Externe Koordinierungs- und Fachstellen erstellen in Abstimmung mit dem Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit die jeweiligen Pressemitteilungen zu den Entscheidungen des BgA im Zusammenhang mit den Antragstellungen der Pfd. Die Veröffentlichung soll im Amtsblatt und gegebenenfalls in weiteren Medien erscheinen.

Anlage 1: Kriterien für eine Entscheidungsfindung des BgA für die Anträge

Anlage 2: Besonderheiten des Lokalen Aktionsplans der Pfd

Anlage 3: Mitglieder des BgA